



Barrierefreiheit und Rehabilitation (Art. 9)

Konzepte – Behinderung anders denken

Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Jürgen Ritter, DRV Bund, Abteilung Rehabilitation

Die Wirkung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland – Impulse und Perspektiven

Kleisthaus, Berlin, 14. Januar 2010



Übersicht

- Normative Wirkungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)
- Wie werden die Vorgaben in der Rehabilitation umgesetzt
- Weiterentwicklung der Rehabilitation vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention
- Ausblick und Fazit



UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006

Ziele:

- Förderung der Chancengleichheit behinderter Menschen und Unterbindung ihrer Diskriminierung in der Gesellschaft
- Soziale Inklusion, d. h. in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben und dabei Autonomie und Unabhängigkeit wahren können
- Menschen mit Behinderungen sollen sich selbst nicht mehr als „defizitär“ betrachten müssen
- Menschenrechte und Grundfreiheiten für **alle** Menschen mit Behinderungen sind zu gewährleisten und zu fördern



UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006

Hintergrund:

Behinderung anders denken, d. h.:

- Behinderung wird nicht negativ beurteilt, sondern als normaler Bestandteil menschlichen Lebens betrachtet
- Behinderung wird als Quelle kultureller und sozialer Bereicherung der Gesellschaft gesehen („Diversity-Ansatz“)
- Abkehr vom medizinischen Modell der Behinderung:
 - Behinderung nicht mehr als individuelles Defizit begreifen!
 - Barrieren abbauen und damit die gleichberechtigte, selbst-bestimmte Teilhabe fördern!



Zugänglichkeit - Art. 9 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen **haben das Recht** auf barrierefreien Zugang zu ...

- Informations- und Kommunikationsmitteln und –diensten
- Öffentlichen Einrichtungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden
- Transportmitteln, z. B. öffentlichen Verkehrsmitteln
- Geeignetem Wohnraum
- Arbeitsplätzen
- etc.



Zugänglichkeit - Art. 9 Abs. 2

Aufgabe der Vertragsstaaten ist es...

- Leitlinien für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu formulieren und ihre Anwendung zu überwachen, auch bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Rechtsträger
- Öffentlich zugängliche Gebäude/Einrichtungen mit behindertengerechten Beschilderungen auszustatten sowie Helfer/innen zu organisieren, die den Zugang erleichtern (Beispiel: Gebärdensprachdolmetscher/innen)
- Den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Informationsquellen allgemein sowie speziell zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien wie Internet zu fördern
- Informationen und Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten



Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Rentenversicherung **gewährleistet** Barrierefreiheit durch ...

- Informationsmedien
- Formular- und Bescheidgestaltung
- Gebärdensprachdolmetscher
- Persönliche Assistenz/Begleitperson
- Barrierefreie Beratungsangebote, z.B. in den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation
- Qualifikation der Mitarbeiter



Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Rentenversicherung **gewährleistet** Barrierefreiheit durch ...

- Konsequente Umsetzung des SGB IX, z.B. Wunsch- und Wahlrechte, Stärkung der Selbstbestimmung in der Rehabilitation, Persönliche Budgets
- Qualitativ hochwertige Rehabilitationsangebote
- Programm zur Qualitätssicherung der Rehabilitation
- Einbeziehung und Förderung der Selbsthilfe
- Förderung der Rehabilitationsforschung
- „Niederschwelligen“ Zugang zu Reha-Leistungen



Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Praxisbeispiel: Anforderungen an Rehabilitationskliniken

- Rollstuhlgerechte Haupt- und Nebeneingänge mit elektronischer Türbetätigung
- Rollstuhlgerechte Aufzüge mit Etagenansage und zusätzlicher Bedieneinheit mit Blindenschrift bzw. großen Tasten in Sitzhöhe
- (Seh)behindertengerechte Beschilderung
- Rollstuhlgerechte Zimmer
- Indikationsspezifische Seh-, Geh- und Hörbehindertenzimmer
- Rollstuhlgerechte Sanitärräume im Bereich des Speisesaals und der Therapieabteilungen



Barrierefreiheit in der Rehabilitation

Welche „Handlungsaufträge“ ergeben sich aus der Konvention?

- Stärkere Individualisierung der Leistungen unter Berücksichtigung der ICF
- Beratungs- und Unterstützungsangebote verbessern
- Bescheid- und Formulartexte einfacher gestalten
- Unnötige Bürokratie abbauen
- Barrierefreie Infrastruktur ausbauen

Fazit und Ausblick



- Rehabilitation im Sinne des SGB IX verfolgt das Ziel, umfassende und selbstbestimmte Teilhabe (**Inklusion**) zu ermöglichen und entspricht damit dem gleichlautenden Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention
- Die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert ein Handeln aller beteiligten Akteure
- UN-Behindertenrechtskonvention muss bei der Weiterentwicklung der Rehabilitationsangebote konsequent im Sinne eines „disability mainstreaming“ mitgedacht werden
- Umsetzungsprozess erfordert die Einbeziehung behinderter Menschen und ihrer Verbände gemäß dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“



Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit!

juergen.j.ritter@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de